

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

8. November 2021

Bericht und Antrag 14117 (überarbeitete Version)

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen – Legislaturperiode 2022-2025

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Grundlage

Mit der Gesamtrevision der Gemeindeordnung, welche per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurden die Grundlagen für die beabsichtigten Reformen bei der Gemeinde Wohlen sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Verwaltung geschaffen und in der Folge entsprechend umgesetzt.

Im Nachgang zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung wurde das Reglement über die Entrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesenersatz an Behördenmitglieder und Arbeitnehmende der Gemeinde Wohlen sowie das Reglement zur Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gemeindeammanns der Gemeinde Wohlen aufgehoben und durch das neu geschaffene Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen ersetzt. Damit wurde ein gänzlich neues Reglement in Kraft gesetzt, welches eine für den Vollzug einfachere und transparentere Handhabung gewährleistet.

1.2 Zuständigkeit

Gemäss § 28 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung obliegt dem Einwohnerrat die Befugnis der Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrats, des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und der einwohnerrätlichen Kommissionen. Die Vergütungen sind jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode zu behandeln und gegebenenfalls neu festzulegen.

1.3 Ziel

Im Hinblick auf die Legislaturperiode 2022-2025 haben rechtsverbindliche Regelungen über die Vergütung für politische gewählte Personen zu bestehen.

2. ANPASSUNGSBEDARF

Mit der kantonalen Volkabstimmung vom 27. September 2020 wurden die Änderungen der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes angenommen, was die Abschaffung der Schulpflege und damit einhergehend die Übertragung der entsprechenden Aufgaben an den Gemeinderat per 1. Januar 2022 zur Folge hat.

Auf kommunaler Ebene sind von den übergeordnet ergangenen Änderungen in dieser Angelegenheit verschiedene Erlasse betroffen. In sämtlichen Bestimmungen, in denen die Schulpflege eine Erwähnung findet, bedarf es somit entsprechender Anpassungen. Konkret betrifft dies in der Gemeinde Wohlen die Gemeindeordnung, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates und das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen.

Die übergeordnet ergangenen Änderungen wirken auf die betroffenen kommunalen Erlasse derogatorisch. Demnach sind bei den betreffenden Bestimmungen Hinweise anzubringen, wonach diese gemäss kantonalen Volksabstimmung per 1. Januar 2022 als aufgehoben gelten. Da bei der Gemeindeordnung und beim Geschäftsreglement des Einwohnerrates jeweils keine materiellen Änderungen anstehen, hat der Gemeinderat bei diesen Erlassen die notwendigen Formalitäten beschlossen. Hingegen steht das Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen vor den Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2022-2025 grundsätzlich zur Disposition, weshalb sämtliche vorgesehene Anpassungen daran – sowohl formelle als auch materielle – nachfolgend dargestellt werden.

2.1 Formell

Aufgrund der vom Stimmvolk beschlossenen Abschaffung der Schulpflege und der damit verbundenen Übertragung der entsprechenden Aufgaben an den Gemeinderat, ergeben sich formelle Anpassungen im Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen.

I. ALLGEMEINES	
<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)</i>	<i>Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)</i>
§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann, die Mitglieder der Schulpflege und die Mitglieder der Steuerkommission.	§ 1 Ingress In diesem Reglement wird die Vergütung politisch gewählter Personen geregelt. Unter die Regelung fallen die Mitglieder des Einwohnerrates sowie die Kommissionen des Einwohnerrates und das Wahlbüro, die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen des Gemeinderates, der hauptamtliche Gemeindeammann und die Mitglieder der Steuerkommission.

V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDEN

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen
(bisher)

§ 15 Schulpflege

¹Die Mitglieder der Schulpflege beziehen pro Jahr folgende feste Vergütungen (brutto):

Präsident	CHF	30'000.00
Mitglieder	CHF	10'000.00

²Die Mitglieder der Schulpflege erhalten diese jährlichen Vergütungen für ihre Teilnahme an allen Behörden- und Kommissionssitzungen, die dazugehörenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten, die Führung ihrer Ressorts, für alle übrigen amtlichen Verrichtungen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes sowie für den pauschalen Ersatz der Spesen.

³Mitglieder der Schulpflege, welche die erforderliche Eintrittsschwelle erreichen, haben die Möglichkeit, sich bei der Pensionskasse, bei welcher das Gemeindepersonal versichert ist, im Rahmen der effektiv erhaltenen Vergütung gemäss § 15 Abs. 1 hiervon, mitzuversichern. Die Prämien an die Pensionskasse werden zur Hälfte vom Versicherten und von der Einwohnergemeinde getragen.

Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen
(neu)

§ 15 Schulpflege

aufgehoben

2.2 Materiell

2.2.1 Aufwand nebenamtliche Gemeinderatstätigkeit

Das per 1. Januar 2018 implementierte Führungsmodell hat eine Entlastung des Gemeinderates in der operativen Geschäftstätigkeit bewirkt. Die Zunahme der strategischen Fragen und die Einführung der strategischen Planungstätigkeiten sowie die Komplexität der zu behandelnden Geschäftsfälle steigert jedoch die Beanspruchung der einzelnen im Nebenamt tätigen Gemeinderatsmitglieder.

Genereller Aufwand

Der generelle Aufwand des Gemeinderatsamt ohne Tätigkeiten in einem spezifischen Ressort verursacht einen durchschnittlichen Aufwand im Umfang eines Arbeitspensums von rund 30% (Jahresbetrachtung). Darunter fallen die Teilnahme an den Gemeinderats-, Einwohnerrats- und FGPK-Sitzungen inkl. den Vorbereitungen sowie dem Studium der verschiedenen Geschäfte aus allen Ressorts. Die Mehrbelastungen aufgrund der Überführung der Verantwortlichkeiten aus dem Bereich Schule sowie repräsentative Aufwände sind darin nicht enthalten.

Ressortbezogener Aufwand

Jedes Mitglied des Gemeinderats führt zusätzlich mindestens ein Ressort. Der ressortbezogene Aufwand variiert stark und ist von ressortbedingten Aufgaben, Projekten, Kommissionen und Partnerorganisationen abhängig und bewegt sich in einem Arbeitspensum zwischen 10% bis 30%. Ein Mindestaufwand von durchschnittlich 10% ist bei jedem Ressort erforderlich.

Gesamthafter Aufwand

Es ist gesamthaft davon auszugehen, dass bereits heute der durchschnittliche Aufwand der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Arbeitspensum von 40% nicht unterschreitet und in intensiven Phasen oder ressortbedingt bis zu 60% betragen kann. Repräsentative Aufgaben sind dabei nicht berücksichtigt.

2.2.2 Verfügbarkeit – Kompensation allfälliger Lohneinbussen

Die Aufgaben, welche vom Gemeinderat Wohlen wahrgenommen werden müssen, machen eine zeitlich flexible Verfügbarkeit zur zwingenden Voraussetzung für die Ausübung des Amtes. Eine Reduktion des ordentlichen Arbeitspensums am Arbeitsplatz und die Kulanz der Arbeitgeberin bei kurzfristigen Abwesenheiten ist erforderlich. Die Gemeinderatsentschädigung muss eine damit einhergehende Lohneinbusse auffangen können. Ebenso muss ein allfälliger Ausfall bei der beruflichen Altersvorsorge durch die Vergütung angemessen abgedeckt werden können.

2.2.3 Auswirkungen auf Geschäftslast aus dem Bereich Schule auf Gesamtgemeinderat

Durch den Wegfall der Schulpflege werden dem Gemeinderat verschiedene Verantwortlichkeiten und Aufgaben aus dem Volksschulwesen übertragen. Dies betrifft den Gemeinderat als Kollegialbehörde. Somit erweitert sich das Aufgabenspektrum für das Gremium als Ganzes. Unabhängig der Ressortzuteilung dehnt sich der ständige Auftrag dementsprechend für sämtliche Mitglieder des Gemeinderates aus.

Der Gemeinderat hat sich künftig als Gesamtgremium mit allen strategischen Fragestellungen der Schule zu befassen. Dies umfasst insbesondere die nicht delegierbaren Aufgabenbereiche wie:

- Personalpolitik generell
- Führung der Schulleitungen
- Legislaturplanung
- Schulraumplanung
- Schulprogramm, Qualitätsleitbild
- Aufgaben- und Finanzplanung, Budgetierung
- Controlling und Reporting
- Erlass und Änderungen Reglemente
- Kommunikation im Bereich Schule
- Strategische Fragen Schul-IT

Die Auswirkungen auf die Geschäftslast des Gesamtgemeinderats und damit der Aufwand für jedes einzelne Mitglied steigt an.

2.2.4 Ressortzuteilung – neues Ressort Volksschule

Die Organisation der Gemeinde Wohlen umfasst seit der Einführung des neuen Führungs- und Verwaltungsmodells sechs Ressorts, welche von den Gemeinderatsmitgliedern im Tandemmodell mit den Bereichsleitenden geführt werden. Der Gemeindeammann führt dabei zwei Ressorts.

Mit den neuen Führungsstrukturen der Schule wird ein zusätzliches Ressort Volksschule geschaffen. Der Aufwand der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers wird aufgrund der umfassenden Aufgaben, der direkten Unterstellung der Schulleitungen dem Gesamtgemeinderat sowie der Vielzahl an Entscheidungen gross sein und eine hohe flexible Verfügbarkeit erfordern.

Das neu geschaffene Ressort macht es erforderlich, dass ein Gemeinderatsmitglied ein zusätzliches Ressort führen muss. Die Ressortzuteilung innerhalb des Gemeinderats erfolgt zu Beginn der Amtsperiode 2022-2025.

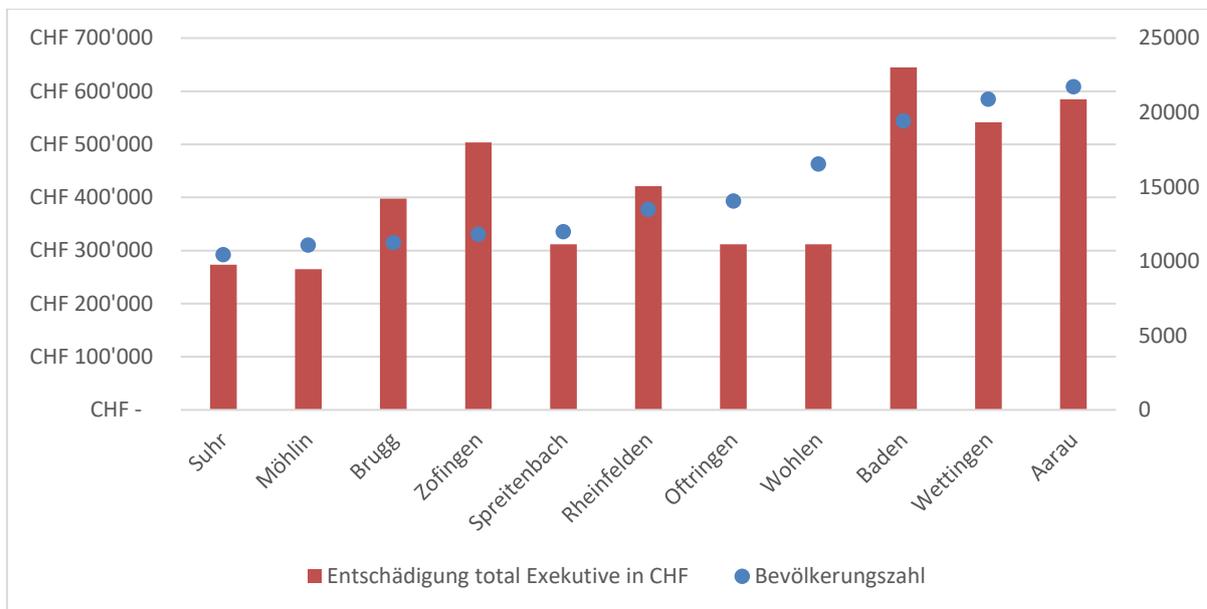
Der im Reglement verankerte Globalbetrag hat zum Zweck, der ressortbezogenen Beanspruchung der im Nebenamt tätigen Gemeinderatsmitglieder gerecht zu werden. Der Globalbetrag wird aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt. Somit ist es dem gewählten Gemeinderatsgremium im Rahmen der internen Ressortzuteilung möglich, unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Arbeitslast, die Vergütungen aus dem zur Verfügung stehenden Globalbetrag zuzuweisen.

Die Vergütungen für die Schulpflegemitglieder von gesamthaft CHF 70'000 entfallen. Durch die kantonale Erhöhung der Schulleitungspensen stehen genügend personelle Ressourcen für die operative Schulführung zur Verfügung, sodass gemeindeseitig keine weiteren Anpassungen der Schulleitungspensen vorgenommen werden müssen.

2.3 Vergleichszahlen

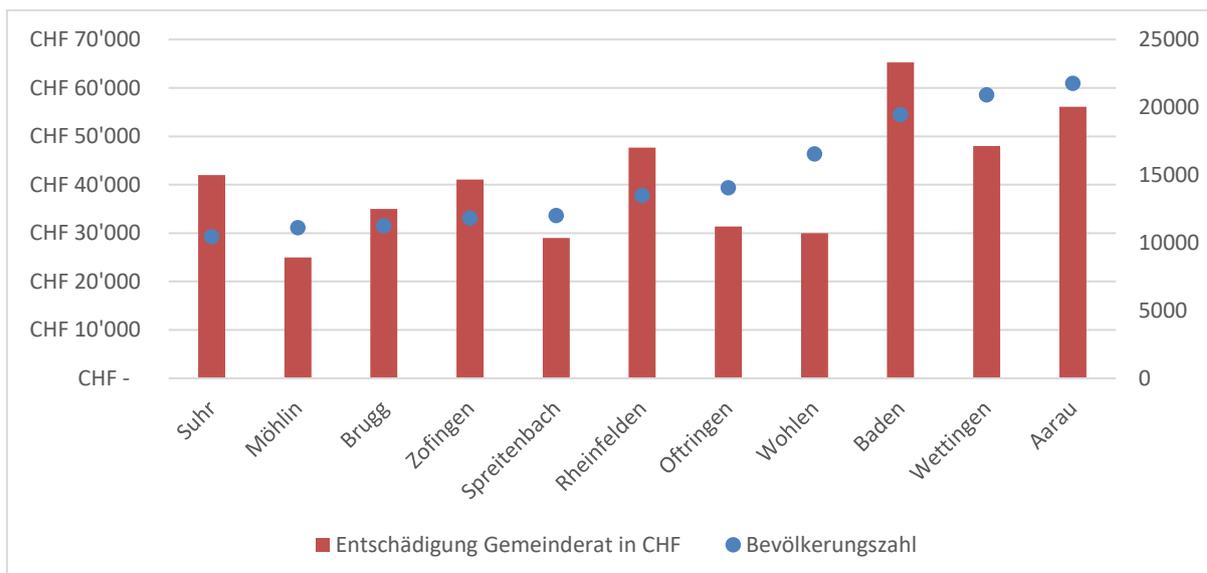
Wie die Ergebnisse der Umfrage der Gemeindeammännerversammlung (GAV) betreffend Entschädigung der Gemeinderäte (vor dem Übertrag der Verantwortlichkeiten der Schulführung) bei den Gemeinden aufzeigt, verfügt die Gemeinde Wohlen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 10'000 Personen über tiefe Vergütungen. Die Umfrage der GAV datiert vom Dezember 2020. Die Auswirkungen in den einzelnen Gemeinden aufgrund der Verschiebung der Aufgaben von den Schulpflegerinnen zu den Gemeinderäten sind dabei nicht berücksichtigt.

Entschädigung Exekutive gesamt

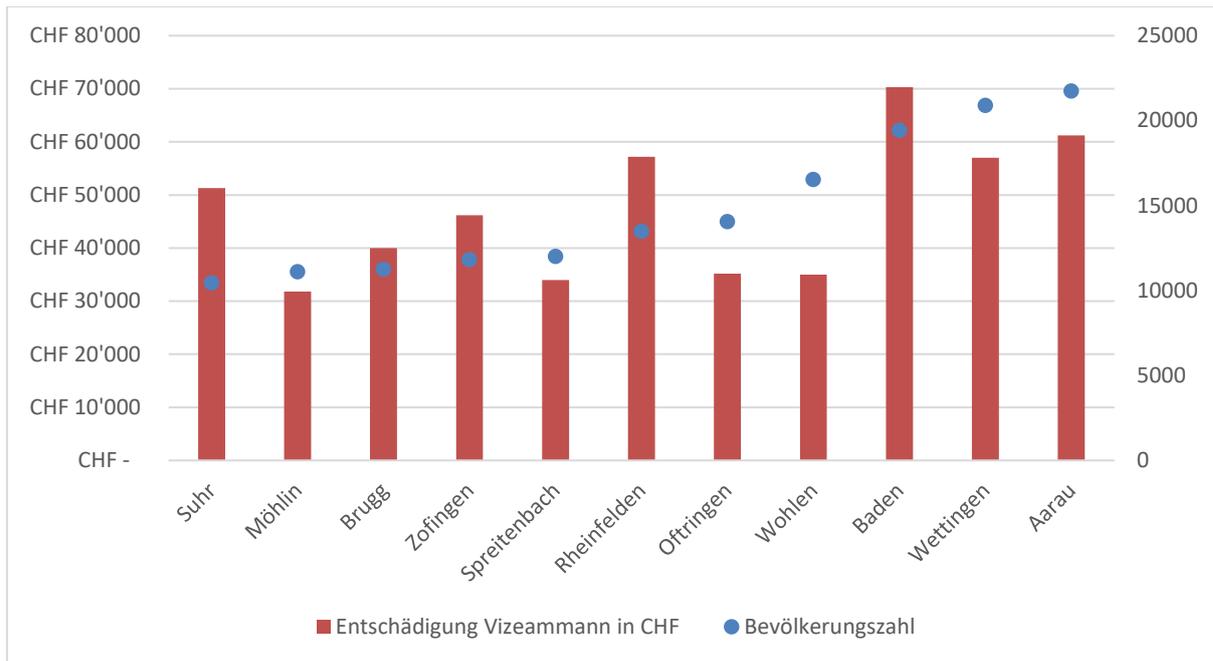


Entschädigung pro Mitglied Gemeinderat/Stadtrat

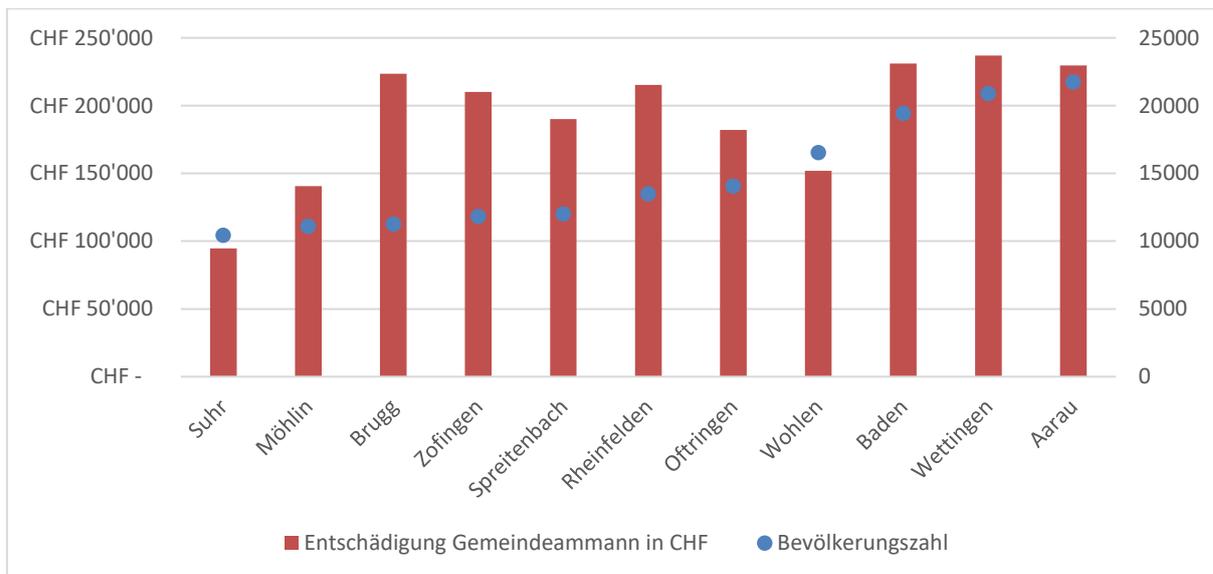
(Dargestellt werden die Pauschalentschädigungen. Nicht berücksichtigt sind dabei zusätzliche Sitzungsentschädigungen oder zusätzliche Pauschalentschädigungen, da die Regelungen der verschiedenen Gemeinden nicht vergleichbar sind)



Entschädigung Vizeammann



Entschädigung Gemeindeammann/Stadammann



3. DISKUSSION IN DER SPIEGELGRUPPE

An einer Sitzung befasste sich die aus je einem Mitglied jeder Einwohnerratsfraktion bestehende Spiegelgruppe mit der Vorlage. Die Fraktion der SVP Wohlen-Anglikon verzichtete auf die Mitwirkung in der Spiegelgruppe.

Der Gemeinderat legte der Spiegelgruppe folgende Aspekte der Vorlage vertieft dar:

- Aufgaben der Schulführung, welche ab 1. Januar 2022 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen
- Darlegung der Aufwandsberechnung Gemeinderatsamt
- Darstellung Vergleichszahlen

Die Diskussionen in der Spiegelgruppe zeigten, dass unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, was eine angemessene Vergütung für nebenamtliche Gemeinderätinnen und Gemeinderäte ist. Vergleiche zu ähnlichen Positionen in anderen Branchen sind schwierig, da die Spannbreite der Löhne einerseits sehr breit ist und andererseits eine objektivierbare Höhe sehr stark auf den persönlichen Erfahrungen in spezifischen Branchen beruht. Jede stimm- und wahlberechtigte Person kann in die Exekutive gewählt werden. Ein spezifisches Anforderungsprofil besteht nicht und würde den politischen Grundrechten widersprechen.

Für Aussenstehende sei es schwierig, den effektiven Aufwand der einzelnen Gemeinderatsmitglieder zu erfassen und abzuschätzen. Die Arbeitsbelastung der einzelnen Ressorts ist unterschiedlich und auch stark abhängig von laufenden Projekten. Die Festlegung eines Globalbetrags, der innerhalb des Gemeinderats in eigener Kompetenz nach Aufwand der einzelnen Ressorts verteilt werden kann, wird als zielführend erachtet.

Die Festlegung der Entschädigung sei ein rein politischer Entscheid. Die Erhöhung des Globalbetrags um CHF 20'000.00 war in der Spiegelgruppe unbestritten. Eine knappe Mehrheit erachtet eine Erhöhung in Richtung des ursprünglichen Antrags des Gemeinderats (Total CHF 60'000.00) als richtig.

4. BEANTRAGTE ÄNDERUNGEN DER VERGÜTUNGEN NEBENAMTLICHER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Aufgrund der vorgängig dargelegten Fakten sowie den Diskussionen in der Spiegelgruppe kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Anpassung der aktuellen Entschädigungen der nebenamtlichen Gemeinderäte angezeigt ist und schlägt folgende Anpassungen vor:

4.1 Systematik

Zurzeit stehen den vier nebenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderats pro Jahr folgende Bruttovergütungen zu:

- ein Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00
- ein Globalbetrag von CHF 40'000.00
- global die vom Gemeindeammann nicht beanspruchte Vergütung, wenn dieser sein Stellenpensum reduziert (...)

4.2 Sockelbetrag

In der Systematik des geltenden Reglements stellt der Sockelbetrag eine fixe Grundvergütung dar, die jedem nebenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglied im bezifferten Umfang zusteht. Die vorgängigen Ausführungen legen dar, dass der generelle Aufwand (exkl. Schule) zugenommen hat und die Last durch die Geschäfte aus dem neuen Ressort Schule weiter zunehmen wird. Aufgrund der Rückmeldungen der Spiegelgruppe wird aber kein Antrag auf Erhöhung des Sockelbetrags gestellt.

4.3 Globalbetrag

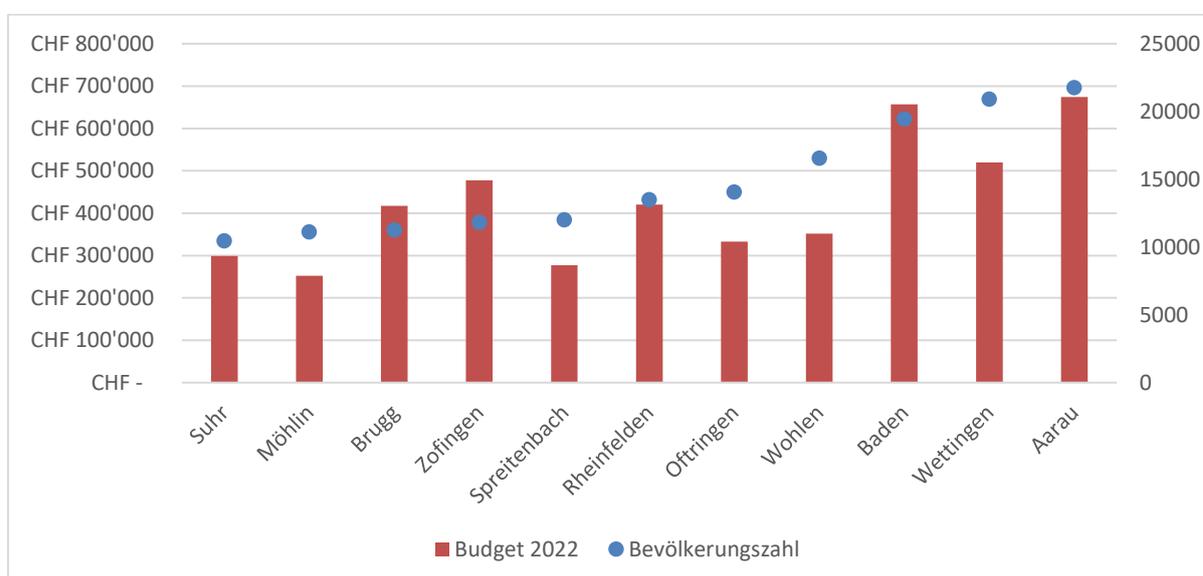
Der im Reglement verankerte Globalbetrag hat zum Zweck, der ressortbezogenen Beanspruchung der im Nebenamt tätigen Gemeinderatsmitglieder gerecht zu werden. Dieser Ansatz soll von bisher CHF 40'000.00 auf neu CHF 80'000.00 pro Jahr angehoben werden. Der Globalbetrag wird durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz aufgrund der individuellen Belastung pro Ressort aufgeteilt.

Die Auslastung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder steht in unmittelbarer Abhängigkeit zum Ressort, für welches sie zuständig sind. Durch Projektphasen, welche in eine Legislaturperiode fallen, können sich erhebliche Belastungsspitzen ergeben. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssen die Vergütungen durch das Gemeinderatsgremium möglichst aufwandbezogen auf die Ressorts verteilt werden können. Dafür haben die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stehen. Für diese ressortbezogenen Aufwände soll deshalb eine Anhebung des Globalbetrages um CHF 40'000.00 vorgenommen werden. Damit stehen dem Gemeinderat mehr Mittel zur Verfügung, um die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Mitglieder auszugleichen.

4.4 Auswirkungen

Unter Berücksichtigung des Ausgeführten werden für die nebenamtlich tätigen vier Mitglieder des Gemeinderates die Vergütungen durch die Anhebung des Globalbetrages gesamthaft um CHF 40'000.00 pro Jahr erhöht. Der Vergleich der bereits bekannten Vergütungen für die Exekutiven der Vergleichsgemeinden zeigt, dass die Gemeinde Wohlen auch bei der vorgeschlagenen Erhöhung der Globalentschädigung weiterhin über eher tiefe Vergütungsansätze verfügt.

Entschädigung Exekutive gesamt (Budget 2022)



Im Reglement betreffend der Vergütung politisch gewählter Personen (Vergütungsreglement) wird somit folgende Änderung beantragt:

III. GEMEINDERAT	
Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)	Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)
<p>§ 6 Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>²Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto):</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00; – einen Globalbetrag von CHF 40'000.00; – (...) 	<p>§ 6 Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>²Die weiteren vier Mitglieder des Gemeinderates erhalten pro Jahr (brutto):</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Sockelbetrag pro Mitglied von CHF 30'000.00; – einen Globalbetrag von CHF 80'000.00; – (...)

5 STEUERKOMMISSION – VERGÜTUNGEN MITGLIEDER – INHALTLICHE PRÄZISIERUNG

Gemäss kantonalem Steuergesetz gehört unter anderen der Steueramtsvorsteher der Steuerkommission an (StG 164 Abs. 2). Da von der Gemeinde angestellt und besoldet, untersteht diese Funktion nicht den Bestimmungen des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen.

Ausgehend davon sind in den massgebenden Bestimmungen entsprechende inhaltliche Präzisierungen anzubringen. Festzuhalten ist, dass dem Steueramtsvorsteher in keinem Zeitpunkt je eine separate Vergütung für seine Tätigkeiten in der Steuerkommission ausgerichtet wurde.

V. NEBENSTEHENDE BEHÖRDE	
Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)	Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)
<p>§ 16 Steuerkommission</p> <p>¹Den Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet: (...)</p>	<p>§ 15 Steuerkommission</p> <p>¹Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission werden für die Teilnahme an Sitzungen folgende Vergütungen ausgerichtet: (...)</p>
<p>²Den Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.</p>	<p>²Den von der Gesamtheit der Stimmberechtigten gewählten Mitgliedern der Steuerkommission (ohne Präsident) wird zusätzlich zum Sitzungsgeld eine feste jährliche Vergütung von CHF 200.00 ausgerichtet. Darin enthalten ist der pauschale Ersatz der Spesen.</p>

6 SCHLUSSBETRACHTUNG

In seiner Anwendung hat sich das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen in der Legislaturperiode 2018-2021 bewährt. Demnach beantragt der Gemeinderat keine Änderungen an der Systematik des Reglements.

Einerseits ergeben sich formelle Anpassungen aufgrund kantonal übergeordnet ergangener Verfassungs- und Gesetzesänderungen (Abschaffung Schulpflege). Andererseits wird mit der Anhebung des Globalbetrags für nebenamtlich tätige Mitglieder des Gemeinderates eine partielle Anpassung des Reglements beantragt. Zusammen mit einer vorzunehmenden Präzisierung, ergeben sich somit bei zwei Bestimmungen inhaltliche Veränderungen (§ 6 Gemeinderat / § 16 Steuerkommission).

Die beantragten Vergütungen stellen sicher, dass es Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, aufgrund der Aufwände für das Gemeinderatsamt eine Lohnminderung hinzunehmen, ohne gesamthaft finanzielle Einbussen oder Rentenkürzungen in Kauf nehmen zu müssen. Die vergleichsweise tiefen Vergütungen entsprechen nicht mehr der Verantwortung und dem Aufwand, welcher der Gemeinderat zu tragen hat. Mit der moderaten Anpassung kann der Mehraufwand der Schulführung ab 1. Januar 2022 sowie der generelle Mehraufwand teilweise aufgefangen werden.

Aufgrund der Diskussionen in der Spiegelgruppe beantragt der Gemeinderat keine Anpassung des Sockelbeitrags, sondern eine Erhöhung des Globalbetrags um CHF 40'000.00. Damit können ressortbedingte Mehraufwände besser ausgeglichen werden. Gesamthaft beträgt die vorgesehene Erhöhung der Vergütungen für die nebenamtlich tätigen Mitglieder des Gemeinderats CHF 40'000.00, was einer Reduktion um CHF 20'000 gegenüber der ersten Vorlage entspricht.

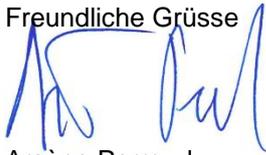
Mit der Abschaffung der Schulpflege fallen die strategischen Führungsaufgaben der Schule ab 1. Januar 2022 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. Die Vergütungen der Schulpflegemitglieder entfällt und wird nur teilweise durch die Erhöhung der Gemeinderatsentschädigungen kompensiert.

7. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung der Änderungen des Vergütungsreglements für politisch gewählte Personen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (bisher)
- Entwurf Vergütungsreglement für politisch gewählte Personen (neu)

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien